

Telefon: 055 646 67 36 E-Mail: opferberatung@gl.ch

www.gl.ch

opferhilfe-schweiz.ch aiuto-alle-vittime.ch aide-aux-victimes.ch

Informationen zu Trennung und Scheidung bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Konkubinat

Ich möchte mich trennen: Wie muss ich vorgehen?

Sie können beim Kantonsgericht Glarus ein «Eheschutzverfahren» einleiten und das Getrenntleben beantragen. Sie sind dann nicht geschieden, aber gerichtlich getrennt. Eine Scheidung ist bei uneinigen Partnern frühestens nach zwei Jahren Getrenntleben möglich. Sie können eine Trennung mittels des Formulars Eheschutzverfahren selber beantragen oder durch eine Anwaltsperson einleiten. Die Opferberatung ist Ihnen gerne behilflich.

Wir empfehlen folgende Unterlagen zur ersten Besprechung bei Gericht oder bei der Anwaltsperson mitzunehmen:

- ✓ letzte zwei Steuererklärungen
- ✓ letzte definitive Steuerveranlagung
- ✓ Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate
- ✓ Kontoauszüge der letzten sechs Monate (Post- und Bankkonto)
- ✓ Unterlagen mit Hinweisen zur Gewaltanwendung in der Partnerschaft (Arztzeugnisse, Akten Strafverfahren, Verfügungen zu Schutzmassnahmen)

Wer bezahlt das Eheschutzverfahren und/oder eine Anwaltsperson?

Wenn Sie wenig Geld haben, können Sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen. Wird das Gesuch bewilligt, werden die Gerichtskosten sowie die Anwalts- und Übersetzungskosten übernommen. Spätestens nach fünf Jahren überprüft die Gerichtskasse, ob Sie über genügend Geld verfügen, um die Kosten zurückzuerstatten. Allenfalls wird dann eine Rückzahlung vereinbart oder eine Schuldanerkennungsvereinbarung ausgestellt. Mit einer solchen Vereinbarung wird automatisch auch die 10jährige Verjährungsfrist unterbrochen. Sie können aber auch mit der Anwaltsperson selber eine Zahlungsvereinbarung treffen, wenn Sie in der Lage sind die Anwaltskosten zu übernehmen.

Was wird im Eheschutzverfahren geregelt?

- ✓ Wer in der Wohnung bleiben darf. Das ist die Person, die mehr auf die Wohnung angewiesen ist; meistens die Person, die mehrheitlich die Kinder betreut. Beantragen Sie den Auszugstermin und die Herausgabe aller Wohnungsschlüssel, wenn Sie in der Wohnung bleiben wollen.
- ✓ Wo die Kinder (mehrheitlich) wohnen werden.
- ✓ Wie die Betreuung der Kinder zwischen den Eltern geregelt wird.
- ✓ Wie viel die unterhaltspflichtige Person an den Unterhalt der Kinder bezahlt (Alimente). Bis zum 18. Lebensjahr oder dem Abschluss der Erstausbildung haben Kinder einen Anspruch auf Alimente. Wenn die unterhaltspflichtige Person nach einem Gerichtsentscheid die Alimente nicht bezahlt, können Sie selbst aktiv werden und eine Schuldbetreibung in Gang setzen. Oder Sie können die Unterstützung der staatlichen Alimentenhilfe in Anspruch nehmen.

Wie läuft ein Eheschutzverfahren ab?

- ✓ Sie stellen das Rechtsbegehren um Eheschutz (Trennung).
- ✓ Sie begründen mündlich Ihre Klage und reichen Beweise ein.
- ✓ Die Gegenpartei kann auch Anträge stellen.
- ✓ Das Gericht verlangt von der Gegenpartei eine mündliche Begründung und eine Stellungnahme zu Ihrem Rechtsbegehren.
- ✓ Unter Umständen gibt es eine Befragung durch das Gericht.
- ✓ Manchmal verlangt das Gericht, dass noch Akten nachgereicht werden.

Angst vor einer Gewalteskalation wegen einer Trennung

Bedroht die verlassene Person Sie und Ihre Kinder oder übt sie Gewalt aus, dann kann die Polizei sofort eine Wegweisung veranlassen. Sie können die Wegweisung innert 5 Tagen nach Wegweisung beim Zwangsmassnahmengericht um weitere 10 Tage verlängern. Falls Sie befürchten, dass sie weiter bedroht werden, können Sie weitere Schutzmassnahmen beim Zivilgericht beantragen (Wegweisung, Kontakt- und Rayonverbot). Wir unterstützen und beraten Sie bei diesen Gesuchen vertraulich und kostenlos. Wenn grosse Gefahr besteht und sich die verlassene Person nicht an die Verbote hält, können wir Sie und Ihre Kinder in einer Schutzunterkunft unterbringen.

Wenn es schnell gehen muss?

Wenn sie die gewalttätigen Handlungen und damit die Dringlichkeit belegen, können Sie sogenannte «superprovisorische Massnahmen» beim Gericht beantragen. Das Gericht regelt dann die wichtigsten Dinge des Eheschutzverfahrens sofort, ohne die Parteien anzuhören.

Bei wem werden die Kinder leben und wie geht es mit der Betreuung weiter?

Die Kinder sollen bei demjenigen Elternteil leben, der bisher überwiegend die Betreuung der Kinder übernahm und sie weiterhin gewährleisten kann. Das Kindeswohl steht im Vordergrund und das Gericht kann Kinder ab 6 Jahren persönlich befragen. Beide Elternteile haben Anspruch auf Kontakt mit den Kindern. Deshalb empfiehlt sich bei Betreuung und Besuchsrecht eine Einigung. Wenn die Kinder bedroht werden oder wenn es bei den Besuchen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt, können Sie ein begleitetes Besuchsrecht oder eine Beistandschaft beantragen.

Wovon leben wir?

Es kann sehr lange dauern, bis ein rechtskräftiger Entscheid des Gerichtes zum Unterhalt vorliegt und sie Alimente erhalten. Beantragen Sie deshalb vorsorglich wirtschaftliche Sozialhilfe bei den Sozialen Diensten des Kantons Glarus. Wenn Sie mit der gewaltausübenden Person ein gemeinsames Konto besitzen und Sie selbst keine Ersparnisse haben, dann heben Sie etwas Geld für zwei Monate ab und lassen Sie die Berechtigung der anderen Person sperren. Es empfiehlt sich, ein neues Konto auf Ihren eigenen Namen zu eröffnen. Im Eheschutzverfahren wird der Bedarf beider Haushalte berechnet und von den jeweiligen Einkommen abgezogen. Dies bildet die Grundlage für die Berechnung der Alimente. Wenn Alimente und Arbeitseinkünfte nicht zum Leben reichen, dann benötigen Sie Sozialhilfe als Ergänzung. Liegt ein rechtsgültiger Eheschutzentscheid vor und möchten Sie arbeiten, können Sie bei der Arbeitslosenversicherung 90 Taggelder beantragen. Sie können mit dem Eheschutzentscheid auch eine Bevorschussung der Alimente beim Kanton Glarus beantragen.

Ich bin eine ausländische Person – hat die Trennung Einfluss auf meinen Aufenthaltstitel?

Viele betroffene Frauen haben einen B-Aufenthaltsstatus, weil sie als Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind; somit ist der Ausweis an die Bedingung des Zusammenlebens geknüpft. Personen aus EU-Staaten haben bessere Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz. Nicht-EU-Personen können bei einer Trennung die Verlängerung des Aufenthalts beim Migrationsamt beantragen, wenn sie mindestens drei Jahre in der Schweiz gelebt haben und die Integration belegen können. Sie können wichtige persönliche Gründe geltend machen (Opfer von häuslicher Gewalt oder Gefährdung der sozialen Eingliederung im Heimatland). Wir beraten Sie diesbezüglich kostenlos und vertraulich.

Was geschieht bei einer Eheschutzverhandlung?

Sie können Ihre Kinder nicht mitnehmen, organisieren Sie deshalb mindestens einen halben Tag Kinderbetreuung. Verlangen Sie frühzeitig eine Übersetzung für die Verhandlung, wenn Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist. Wenn Sie durch eine Anwaltsperson vertreten sind, wird die Anwaltsperson Sie über den Ablauf informieren. Wenn Sie ohne Anwaltsperson vor Gericht erscheinen, dann unterschreiben Sie keinen Vergleich (Vereinbarung), wenn sie unsicher sind. Unterschreiben Sie nur dann, wenn Ihnen ein Widerrufsvorbehalt von 10 Tagen eingeräumt wird. Sie können dann während der Widerrufsfrist den Vergleich mit einer Fachperson besprechen.

Was kann ich gegen das Urteil machen, wenn ich nicht einverstanden bin?

Sie müssen innert 10 Tagen das begründete Urteil verlangen oder Berufung einreichen. Das Rechtsmittel finden Sie am Ende des Urteils. Nach Ablauf der 10 Tage ist eine Abänderung nur noch bei erheblichen Veränderungen der Lebenssituation möglich. Falls Sie mit der anderen Partei wieder zusammenleben wollen, wird das Urteil automatisch hinfällig.

Ist eine Scheidung nicht besser als ein Eheschutz?

Eine Scheidung ist jederzeit möglich, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Diesen Willen bekräftigen Sie in einer Vereinbarung, die jedoch widerrufen werden kann. Gegen den Willen der anderen Partei, kann innerhalb von zwei Jahren nach einer Trennung eine Scheidung vollzogen werden. Das Eheschutzverfahren ist in der Regel viel rascher.

Was kann ich tun, wenn ich unter Zwang heiraten musste?

Die «Zwangsheirat» ist in der Schweiz verboten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehe im Ausland oder in der Schweiz geschlossen wurde. Sie haben in der Schweiz das Recht Ihren Partner, Ihre Partnerin frei zu wählen. Wir beraten Sie zu Fragen der Zwangsheirat kostenlos und vertraulich.

Wie muss ich eine eingetragene Partnerschaft auflösen?

Sie können beim Kantonsgericht Glarus die Trennung einleiten und bei Bedrohung und Gewalt Schutzmassnahmen beantragen analog dem Eheschutzverfahren. Wenn Sie sich mit der anderen Partei über die Auflösung nicht einig sind, dann können Sie die Partnerschaft gegen ihren Willen nach einem Jahr auflösen.

Wir leben im Konkubinat – wie kann ich mich trennen?

Bei einer Konkubinatstrennung laufen verschiedene Verfahren gleichzeitig. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelt die Zuteilung der Obhut und die Betreuung. Das Kantonsgericht regelt die Alimente. Wer in der Wohnung bleiben darf, hängt einerseits von den Unterschriften auf dem Mietvertrag, vom Wohlwollen der Vermietung und der anderen Partei ab. Bei

Gewalt können Sie als betroffene Person auch im Konkubinat Schutzmassnahmen beim Zivilgericht beantragen. Wir beraten Sie dazu kostenlos und vertraulich.

Nützliche Adressen:

- Glarner Anwaltsverband: http://www.glav.ch/
- Anwaltsregister Kanton Glarus: https://www.gl.ch/rechtspflege/anwaltsregister.html/276
- Gesuch unentgeltliche Rechtspflege Kanton Glarus: https://www.gl.ch/public/up-load/assets/7652/18 Gesuch unentgeltliche Rechtspflege.pdf
- Gesuch Eheschutz Kanton Glarus (Trennung) https://www.gl.ch/rechtspflege/online-schalter.html/287

Als Grundlage für das Verfassen des Informationsblattes dienten die rechtlichen Informationen auf der Web-Site der BIF Beratungsstelle für Frauen in Ehe und Partnerschaft zu Trennung und Scheidung.